

1 Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1 Für Verträge («Verträge» oder «Auftragsbestätigungen»), die der Besteller mit Bison Schweiz AG (nachfolgend „Bison“) abschliesst, und für vorvertragliche Schuldverhältnisse, gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, ergänzt durch die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Bison ihnen nicht widerspricht.
- 1.2 Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschliesslich die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen von Bison, ergänzt durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen, in ihrer zur Zeit des Vertragsschlusses unter [\[https://www.bison-group.com/schweiz/agb/allgemeine-vertragsbedingungen\]](https://www.bison-group.com/schweiz/agb/allgemeine-vertragsbedingungen) abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas Anderes.
- 1.3 Die einzelnen Verträge gelten unabhängig voneinander, sofern darin nicht anders vereinbart.
- 1.4 Vorrangig vor diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, die folgenden, jeweils zur Zeit des jeweiligen Vertragsschlusses abrufbaren Fassungen der Besonderen Vertragsbedingungen:
 - a Besondere Vertragsbedingungen Kauf für Verträge über den Kauf von Hard- und Software (<https://www.bison-group.com/schweiz/agb/kauf>)
 - b Besondere Vertragsbedingungen Miete Hardware über die Zurverfügungstellung von Hardware auf Zeit (<https://www.bison-group.com/schweiz/agb/miete>),
 - c Besondere Vertragsbedingungen Dienstleistung für Verträge über auftragsrechtliche und werkvertragliche Leistungen (<https://www.bison-group.com/schweiz/agb/dienstleistung>),
 - d Besondere Vertragsbedingungen Softwarewartung für Verträge über Wartung und Support von Software (<https://www.bison-group.com/schweiz/agb/softwarewartung-und-pflege>).

2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Bison sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von Bison zustande, ausserdem dadurch, dass Bison nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Bison kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Bestellers verlangen.
- 2.2 Zur Klarstellung wird Bison in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufführen, welche Leistungen vereinbart wurden. Wurde eine von der unter [\[https://www.bison-group.com/\]](https://www.bison-group.com/) erreichbaren Produktbeschreibung abweichende Beschaffenheit einer Sache oder ein von der Produktbeschreibung abweichender Gebrauch vereinbart oder wurden sonstige Nebenabreden getroffen, so wird die Bison dies ebenfalls in der Auftragsbestätigung aufführen. Ist der Vertragsinhalt aus Sicht des Bestellers nichtzutreffend wiedergegeben, so kann er unverzüglich widersprechen. Sein Schweigen gilt als Zustimmung.
- 2.3 Der Besteller hält sich 21 Tage an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.

3 Rechte des Bestellers an Software und anderen Arbeitsergebnissen

- 3.1 Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen und Arbeitsergebnissen, die Bison dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, verbleiben bei Bison oder ihrem Lizenzgeber.
- 3.2 Bezüglich der von Bison erstellten Software räumt Bison dem Besteller das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht ein, die Software zu nutzen. Der Besteller ist nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst für eigene Zwecke zu verarbeiten. Die Software darf auch für Zwecke verbundener Unternehmen eingesetzt werden (wobei ein verbundenes Unternehmen eine juristische Person ist, die mit mindestens 50% der Stimmen direkt oder indirekt über eine oder mehrere weitere zwischengeschaltete Gesellschaften (i) vom Besteller kontrolliert wird, (ii) den Besteller kontrolliert oder (iii) von derselben juristischen Person wie der Besteller kontrolliert wird). Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt Ziffer 10. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 3.1 sowie zusätzliche Nutzungsbeschränkungen in der Auftragsbestätigung.
- 3.3 Bison vertreibt neben ihrer eigenen Software auch Software Dritter („Fremdsoftware“). Abweichend von Ziffer 3.2 ist der Besteller berechtigt, Fremdsoftware in dem gemäss dem End User License Agreement („EULA“) des jeweiligen Dritten zulässigen Umfang zu nutzen. Das jeweils geltende EULA ist in der Auftragsbestätigung aufgenommen und ist Vertragsbestandteil. Sollten die Bestimmungen des EULA nicht gültig zwischen dem Dritten und dem Besteller vereinbart werden, finden subsidiär die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen auch auf die Nutzung der Fremdsoftware Anwendung.
- 3.4 Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Software erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Von Bison überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- 3.5 Alle anderen Verwertungshandlungen als die in dieser Ziffer 3 oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten, insbesondere die Vermietung, der Verleih, die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, die Bearbeitung, die öffentliche Wahrnehmbar- oder Zugänglichmachung und der Einsatz der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Software-as-a-Service) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bison nicht erlaubt.
- 3.6 Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testsoftware usw. von Bison, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Bison. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Bison nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach Ziffer 12 geheim zu halten.
- 3.7 An geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software (z.B. neuen Releases oder Versionen) erwirbt der Besteller dieselben Nutzungsrechte wie an der anfangs gelieferten Software.
- 3.8 Für andere Arbeitsergebnisse erteilt Bison dem Besteller ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke; diese Arbeitsergebnisse dürfen auch für Zwecke verbundener Unternehmen eingesetzt werden.

4 Erfüllungsort und Beizug von Dritten

- 4.1 Sofern im Vertrag, in der Auftragsbestätigung oder den Besonderen Vertragsbestimmungen nicht anders bestimmt, ist Erfüllungsort am Sitz von Bison.
- 4.2 Bison ist berechtigt, für die Vertragserfüllung Subunternehmer oder andere Dritte beizuziehen.

5 Leistungszeit, Verzögerungen

- 5.1 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens von Bison schriftlich als verbindlich bezeichnet. Bison kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.
- 5.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem Bison durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
- 5.3 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 5.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Dringlichkeit angemessen.
- 5.5 Hält Bison einen mit dem Besteller fest vereinbarten Termin nicht ein, so setzt der Besteller Bison schriftlich zwei angemessene Nachfristen zur nachträglichen Erfüllung. Wird die zweite Nachfrist nicht eingehalten, so befindet sich Bison im Verzug. Der Besteller ist nach schriftlicher Ansetzung eine von Bison nicht eingehaltenen angemessenen Nachfrist berechtigt, von der diese Leistung betreffenden Auftragsbestätigung zurückzutreten. Andere Rechtsbehelfe, als die hier genannten, stehen dem Besteller bei Verzug nicht zu. Vorbehalten bleiben die Verzugs- und Gewährleistungsbestimmungen in den Besonderen Vertragsbedingungen.

6 Vergütung, Zahlung

- 6.1 Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.2 Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.
- 6.3 Wenn Bison vereinbarungsgemäss Teilleistungen erbringt, darf sie dem Leistungsstand entsprechend Abschlagszahlungen verlangen.
- 6.4 Auslagen und Aufwendungen (z.B. Reisekosten, Reisezeit, Hotelkosten, Spesen, Zubehör, Verpackungskosten, Versandkosten und Telekommunikationskosten) sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung bei der Softwareinstallation) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderes vereinbart. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Dienstleistungspreisliste von Bison, die über [\[https://www.bison-group.com//dienstleistungs-preisliste/schweiz\]](https://www.bison-group.com//dienstleistungs-preisliste/schweiz) angefordert werden kann.
- 6.5 Zu allen Vergütungen kommt die Mehrwertsteuer hinzu.
- 6.6 Der Besteller kann eine eigene Forderung nur mit von Bison schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen. Der Besteller kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bison an Dritte abtreten.
- 6.7 Bison ist berechtigt, ihre Leistungen gemäss einer Auftragsbestätigung so lange zurückzubehalten, wie der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug ist. Dieses Recht gilt für alle Leistungen, die Bison dem Besteller gegenüber erbringt, unabhängig davon, mit welcher Bezahlung sich der Kunde in Verzug befindet.
- 6.8 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bison ist berechtigt, ab dem ersten Verzugstag den gesetzlichen Verzugszins zu fordern.

7 Ansprüche Dritter aus Rechtsmängeln

- 7.1 Bison verteidigt den Besteller gegen alle im Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung von Leistungen von Bison erhobenen Ansprüche wegen Verletzung eines Schutzrechtes, wie eines Urheber-, Patent- oder Markenrechts, sofern
 - a die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel nicht abgelaufen ist;
 - b Bison vom Besteller innerhalb von 10 Kalendertagen von der Schutzrechtsverletzung oder der behaupteten Schutzrechtsverletzung schriftlich benachrichtigt wird;
 - c der Besteller Bison alle für die Erledigung der Streitsache notwendigen Informationen und jede zumutbare Zusammenarbeit und Unterstützung gewährt;
 - d der Besteller Bison die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt.
- 7.2 Unter diesen Voraussetzungen führt Bison den Rechtsstreit auf ihre Kosten.
- 7.3 Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden oder ist dies nach dem Ermessen von Bison wahrscheinlich, hat Bison die Wahl, entweder dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch der betreffenden Leistungen zu verschaffen, diese zu ersetzen oder so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht oder diese Leistungen zurückzunehmen und dem Besteller die von diesem geleistete Vergütung zurückzuerstatten. Andere Ansprüche stehen dem Besteller gegenüber Bison nicht zu.

8 Haftung

- 8.1 Bison haftet für Personenschäden, welche Bison dem Besteller im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung verursacht, und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.
- 8.2 Im Übrigen haftet Bison für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für einfach fahrlässig verursachte indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Personalkosten des Bestellers, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Schäden aus Datenverlust, soweit dies zulässig ist.
- 8.3 Die Bestimmungen gemäss dieser Ziffer gelten für alle Ansprüche auf Schadenersatz des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofern in Besonderen Vertragsbestimmungen oder der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist.

9 Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist beträgt bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder üblicherweise erlangen musste.

10 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

- 10.1 Das Eigentum an gelieferten Sachen geht erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemässen Vergütung auf den Besteller über. Die Regelungen dieser Ziffer 10.1 gelten nicht für Verträge über Hardware- und Softwaremiete gemäss Ziffer 1.4a sowie 1.4b und Verträge über Softwarepflege gemäss Ziffer 1.4d.
- 10.2 Wenn die Nutzungsrechte enden, kann Bison vom Besteller die Rückgabe der überlassenen Gegenstände (wie Softwareexemplare) verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, ausserdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

11 Abwerbeverbot

- 11.1 Während der Dauer eines Vertrages und ein Jahr nach dessen Beendigung verpflichtet sich der Besteller, ohne ausdrückliche schriftliches Einverständnis von Bison keinen für den Besteller tätig gewesenen Mitarbeiter von Bison anzuwerben oder ihn direkt oder indirekt zu beschäftigen. Bei Verletzung dieser Bestimmung ist der Besteller verpflichtet, Bison eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Besteller nicht davon, das Abwerbeverbot weiterhin einzuhalten.

12 Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 12.2 Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen benötigen. Er befehlt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- 12.3 Bison verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Bison darf den Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen (z.B. auf der Homepage).

13 Auditrecht

- 13.1 Nach Vorankündigung ist Bison auf eigene Kosten berechtigt,
- a die vertragsgemässe Nutzung der Software oder anderer Arbeitsergebnisse sowie
 - b Mietgegenstände im Hinblick auf deren sachgemässen Gebrauch oder korrekte Installation
- zu auditieren und in die dafür notwendigen Unterlagen und Systeme Einblick zu nehmen. Der Audit hat während der üblichen Geschäftszeit des Bestellers zu erfolgen und auf dessen Geschäftstätigkeit und Geheimhaltungsinteressen gebührend Rücksicht zu nehmen. Bison ist berechtigt, einen Dritten mit dem Audit zu beauftragen.

14 Ein- und Ausführbestimmungen

- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils gültigen, insbesondere die in den EULA genannten, Import- und Exportbestimmungen einzuhalten.

15 Ausserordentliche Vertragsauflösung

- 15.1 Bison ist berechtigt, eine Auftragsbestätigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich aufzulösen, wenn der Besteller
- a zahlungsunfähig wird;
 - b ein Nachlassverfahren beantragt oder einen Nachlassvertrag abschliesst oder ein ähnliches Verfahren unter Konkurs- oder Insolvenzrecht durchläuft;
 - c seine Geschäftstätigkeit aufgibt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Bison Schweiz AG



- 15.2 Die Parteien sind zudem berechtigt, eine Auftragsbestätigung aufzulösen, wenn die andere Vertragspartei eine Vertragsverletzung begeht und diese trotz einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 30 Arbeitstagen nicht behebt. Andere Bestimmungen zu Vertragsverletzungen (wie Verzug und Gewährleistung) in diesen Allgemeinen und den Besonderen Vertragsbestimmungen sowie der Auftragsbestätigung gehen dieser Ziffer 0 vor.
- 15.3 Der Besteller bleibt in jedem Fall verpflichtet, die von Bison bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Auftragsbestätigung erbrachten Leistungen zu bezahlen. Vorbehalten bleibt zudem ein Schadenersatzanspruch von Bison.

16 Höhere Gewalt

- 16.1 Bison ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag oder aus den Einzelverträgen befreit, solange und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt zurückzuführen ist. Des Weiteren haftet Bison nicht für Kosten und Schäden, welche dem Kunden aus der Nichterfüllung infolge höherer Gewalt entstehen. Als Umstände höherer Gewalt gelten ausserordentliche, unvorhersehbare und unüberwindbare äussere Ereignisse, wie Krieg, Streiks, politische Unruhen, behördliche Anordnungen und internationale Wirtschaftssanktionen, Epidemien und Pandemien sowie Sturm, Überschwemmungen oder sonstige Naturkatastrophen. Bison hat den Kunden über den Eintritt eines Ereignisses von höherer Gewalt unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Kündigungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform im Sinne von Artikel 12 ff. OR.
- 17.2 Für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels E-Mail, oder die schriftliche Bestätigung durch Bison erforderlich.
- 17.3 Es gilt das Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag ist der Sitz von Bison.
- 17.4 Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ist zuerst ein Mediationsverfahren gemäss der ICT Mediationsregeln der SGOA – Association for ICT Conflict Management – mit Sitz in Zürich, zu beantragen.